

# Feuerbeschau

Die zuständigen Rauchfangkehrer sind auf Grund des NÖ Feuerwehrgesetzes § 14 und § 15 seit 1. Jänner 2015 verpflichtet, die feuerpolizeiliche Beschau mindestens einmal innerhalb von 10 Jahren durchzuführen. Zuständig ist jener Rauchfangkehrer, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 17 NÖ FG (Überprüfung/Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerpolizei zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangkehrermeister hat selbsttätig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können oder die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern, oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern.

## Begriffe

**Bauwerk:** ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist;

**Gebäude:** ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens 2 Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen;

**Nebengebäude:** ein Gebäude mit einer bebauten Fläche bis zu 100 m<sup>2</sup>, das oberirdisch nur ein Geschoß aufweist, keinen Aufenthaltsraum enthält und seiner Art nach dem Verwendungszweck eines Hauptgebäudes untergeordnet ist, unabhängig davon, ob ein solches tatsächlich besteht (z. B. Kleingarage, Werkzeughütte); es kann auch an das Hauptgebäude angebaut sein;

Für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau gemäß § 14 Abs. 1 und 2 NÖ FG 2015 durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer gelten folgende Tarife

1. **für Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten** inkl. Nebengebäude und amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung € 47,12
2. **für Gebäude, die dem Wohnzweck dienen und nicht unter Z 1 fallen,** inkl. amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung sowie für jede Wohneinheit und jedes Nebengebäude zusätzlich € 47,12  
€ 27,25
3. **für Bauwerke, welche nicht Wohnzwecken dienen und nicht unter Z 1 und 2 fallen,** (z. B. Gewerbe-, Industrieobjekte, land- und forstwirtschaftliche Anwesen, Einkaufszentren, Krankenhäuser, Tiefgaragen): je angefangener halber Stunde € 39,83

Für eine nach durchgeführter feuerpolizeilicher Beschau **angeordnete Nachbeschau** gemäß § 15 Abs. 4 NÖ FG 2015 durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer inkl. Verwaltungsaufwand und Evidenzhaltung gelten folgende Tarife:

1. **für Gebäude gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2** € 27,25
2. **für Bauwerke gemäß Abs. 1 Z 3:** je angefangener halber Stunde sowie für die Zu- und Abfahrt das amtliche Kilometergeld € 39,83

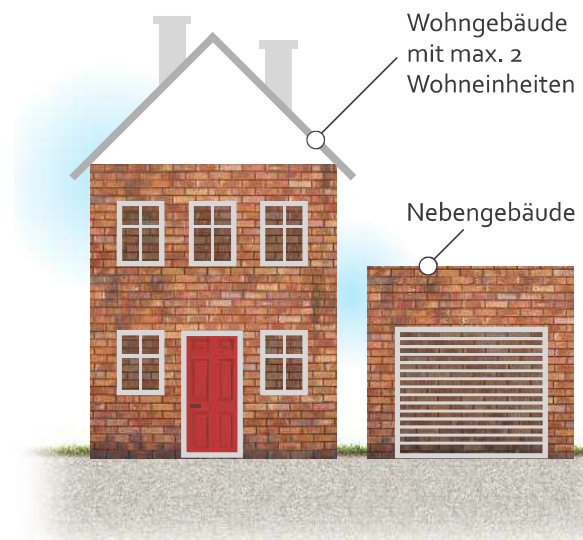
## Berechnung Feuerbeschau

**Beispiel 1** Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2020

### Angaben:

Einfamilienhaus mit Nebengebäude als Kleingarage

Feuerbeschau für Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten inkl. Nebengebäude	47,12
Summe	47,12
Zuzüglich 20% MwSt	9,42
<b>Kosten Feuerbeschau</b>	<b>56,54</b>



**Beispiel 2** Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2020

**Angaben:**

Wohnhaus mit 8 Wohnungen und 2 Wohnungen mit Nachbeschau, Gebäude dient dem Wohnzweck

Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	47,12
Feuerbeschau Wohnungen: 8 x 27,25	218,00
Nachbeschau zwei Wohnungen: 2 x 27,25	54,50
Summe	319,62
Zuzüglich 20% MwSt	63,92
<b>Kosten Feuerbeschau</b>	<b>383,54</b>



**Beispiel 3** Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2020

**Angaben:**

Wohnhaus mit 14 Wohnungen,  
Gebäude dient dem Wohnzweck,  
Nebengebäude: Garage und Schuppen

Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	47,12
Feuerbeschau Wohnungen: 14 x 27,25	381,50
Feuerbeschau Nebengebäude Garage	27,25
Feuerbeschau Nebengebäude Schuppen	27,25
Summe	483,12
Zuzüglich 20% MwSt	96,62
<b>Kosten Feuerbeschau</b>	<b>579,74</b>



**Wichtig**

Eine direkte Verrechnung der feuerpolizeilichen Beschau durch den Rauchfangkehrermeister je Wohneinheit bzw. je Nebengebäude oder Nachbeschau für Gebäude im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Festsetzung der Kosten der feuerpolizeilichen Beschau in Niederösterreich an Mieter, Wohnungseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte bei Gebäuden die zum Wohnzweck dienen ist im Sinn der Tarifverordnung für die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau nicht vorgesehen und daher auszuschließen.

Die Gesamtforderung der feuerpolizeilichen Beschau wird aufgeschlüsselt (Gebäude, Wohneinheiten, Nebengebäude, Nachbesuchen ...) und in einer Gesamtrechnung ausschließlich der Verwaltung bzw. dem Zustellungsbevollmächtigten übermittelt.